

Zu B.

## Außerordentliches Staatsbudget

des

Königreichs Sachsen

auf die Finanzperiode 1858, 1859 und 1860.

## Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret vom 12. December 1857, Nr. 5 und Pos. 5 unter II. des außerordentlichen Staatsbudgets: „für Zwecke der allgemeinen Landes-, Heil-, Straf- und Versorgungsanstalten, sowie zu Erweiterung des Kreisfrankenstifts zu Zwickau.“

Eingegangen am 12. Juni 1858.

(Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 2. Bd, S. 101.

Bericht der zweiten Kammer, Beilage zur III. Abth. 2. Bd., S. 457.

Protocoll der zweiten Kammer, III. Abth., S. 271.

Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 1376.)

Mittels des allerhöchsten Decrets Nr. 5 wird die Bewilligung der in dem außerordentlichen Staatsbudget unter II. Pos. 5 in Ansatz gebrachte Summe von

100,000 Thlr.

für Zwecke der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten und des Kreisfrankenstifts zu Zwickau gefordert und diese Summe in einer Beilage sub C in 7 einzelnen Ansätzen näher bezeichnet. In einer Beilage sub D aber wer-

Beilage zur zweiten Abtheilung, 2. Bd.

40